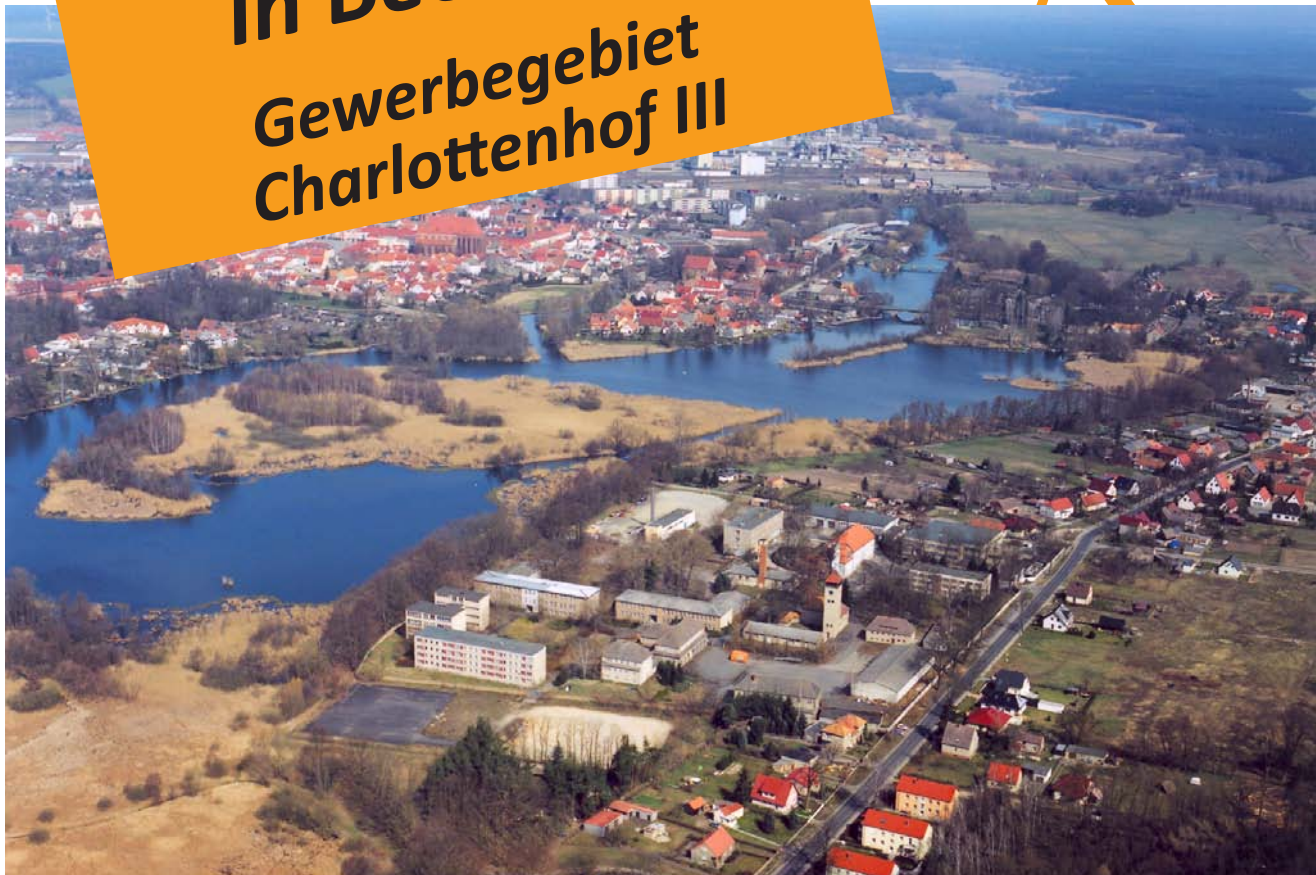


EXPOSÉ **Gewerbeflächen** **in Beeskow**

Gewerbegebiet
Charlottenhof III



Stadt Beeskow
Der Bürgermeister
- Kämmerei -

Ihre Ansprechpartner:

Herr Steffen Schulze

03366 422 -20

steffen.schulze@beeskow.de

Frau Heidrun Karras

03366 422 -25

heidrun.karras@beeskow.de

Stadtverwaltung Beeskow
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Tel .: +49 3366 422 -0
F ax: +49 3366 422 -13
www.beeskow.de

Willkommen in Beeskow!

Wirtschaftlich stark, mit kultureller Vielfalt und sozial engagiert, so beschreibe ich Beeskow wenn Gäste erstmals in unserer Stadt kommen.

Dass über 760 Jahre Stadtgeschichte für uns eine Verpflichtung sind, sieht man unserem historischen Stadtkern auf den ersten Blick an. Mit der Sankt Marienkirche in der Mitte präsentieren sich zahlreiche sanierte Gebäude und eine intakte Infrastruktur. Beeskow ist aber nicht nur eine Stadt mit historischem Stadtkern. Sie ist auch das politische Zentrum des Landkreises Oder-Spree, der sich von der Berliner Stadtgrenze bis an die Grenze nach Polen erstreckt. Als Kreisstadt sind wir Sitz der Verwaltung des Landkreises. Hier arbeiten neben dem Landrat rund 650 Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung und hier tagen der Kreistag und die wichtigsten politischen Gremien des Landkreises.



Beeskow ist aber auch wirtschaftliches Zentrum für die Spree-Region zwischen Schlaubetal und Schwielochsee. 4600 Arbeitsplätze gibt es in der Stadt. Der wichtigste Industriearbeitgeber ist die Beeskower Holzwerkstoffe GmbH. Seit 50 Jahren ist das Unternehmen eng mit der Stadt und ihrer Entwicklung verbunden. Daneben findet man eine Vielzahl von mittleren und kleineren Betrieben, die im verarbeitenden Gewerbe, in Spezialgewerken, dem Handel und unternehmensnahen Dienstleistungen tätig sind. Sie alle bilden das stabile wirtschaftliche Fundament, auf dem die Stadt seit vielen Jahren steht. Mit unserem neuen Industriegebiet sind wir auch für die Zukunft gut gerüstet. Hier ist genügend Platz für Neuansiedlungen.

Beeskow ist auch ein kulturelles Zentrum. Mit einer eigenen Bibliothek und eigenem Stadtarchiv bewahren wir unsere kulturelle Identität. Mehrere Vereine haben sich der Kulturarbeit verpflichtet. Die Beeskower Chöre sind über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Das Internationale Gesangsseminar, die Oper Oder-Spree, Musik für Sankt Marien und die Brandenburgischen Sommerkonzerte locken alljährlich zahlreiche Besucher in unsere märkische Kleinstadt. Stolz sind wir auf unsere soziale Infrastruktur. Jedes Kind findet in Beeskow einen Kindergartenplatz oder kann neben der Schule im Hort betreut werden. In zwei Grundschulen, einer Oberschule und einem Gymnasium kann man alle wichtigen Schulabschlüsse erlangen. In vier Turnhallen und den Sportanlagen unseres Sport- und Freizeitzentrums findet man vielfältige Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung. Zahlreiche Vereine haben sich neben dem Wettkampfsport ganz besonders der Jugendarbeit verpflichtet. Besonders im Frühjahr und Sommer ist Beeskow ein Anziehungspunkt für Touristen, die auf der Spree oder auf den Radwegen der Region zu uns kommen.

Offen, freundlich und tolerant! So sehen sich die Beeskower und so treten Sie jedem gegenüber, der in unsere Stadt kommt. Ich lade Sie herzlich ein: Machen Sie sich selbst ein Bild von uns!

Ihr

Frank Steffen
Bürgermeister



EXPOSÉ Gewerbegebiet Charlottenhof III



Stadtverwaltung Beeskow

Gesamtfläche:	ca. 85.000 m ²
Verfügbar ab:	sofort
Besichtigung:	jederzeit
Courtage:	keine
Flur/ Flurstücke:	1/118 tlw., 140, 183 tlw. 3/ 351 tlw., 374 tlw., 519 tlw.
Adresse:	15848 Beeskow, Gewerbegebiet Charlottenhof III

Beschreibung



Lagebeschreibung

Das beschriebene Baugrundstück befindet sich im Gewerbegebiet der Kreisstadt Beeskow.

Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. G4 Gewerbegebiet Charlottenhof III (gemäß Anlage).

Objektbeschreibung

unbebaut, unvermessen, Ortsrand, Gewerbegebiet

Erschließung

Sämtliche Medien werden in/ an der öffentlichen Straße verlegt.

Sonstiges

Der Kaufpreis beinhaltet die Beiträge für Straßenbau, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung.

Die Vermessung ist vom Erwerber zu tragen.

Die übrigen Beiträge und Anschlusskosten für Medien sind vom Erwerber zu tragen.

Die Zufahrt ist durch den Erwerber herzustellen.

Kaufpreis

Der Kaufpreis richtet sich nach den gewünschten Quadratmeterangaben.

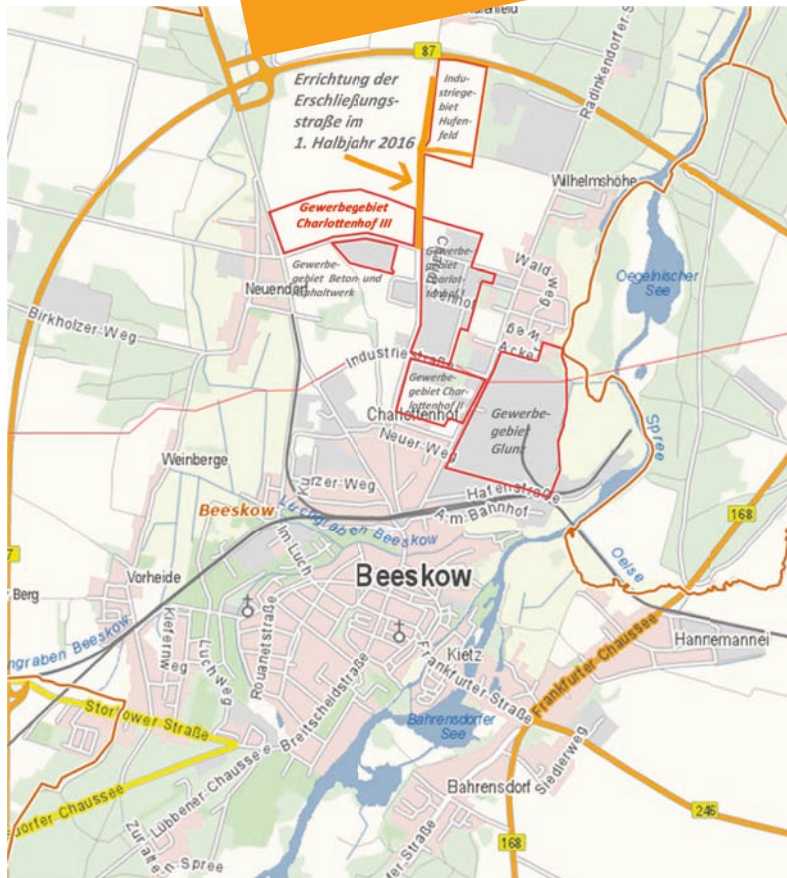
Er beträgt 10,00 €/m².

Förderung

Es besteht die Möglichkeit einer Förderung durch die Stadt Beeskow gemäß Förderrichtlinie für Arbeitsplätze.

Die aktuellen GRW-G-Richtlinien finden Sie im Anhang.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Carola Eckhold als Kundenberaterin der ILB unter +49 331 660 1585 zur Verfügung.



Objektstandort

Ansichten



Objekt Luftbild





Kino



Luckauer Turm



Burg Beeskow



Marktplatz und Kirche



Rouanet Gymnasium



Kreiskrankenhaus



Gewerbegebiete

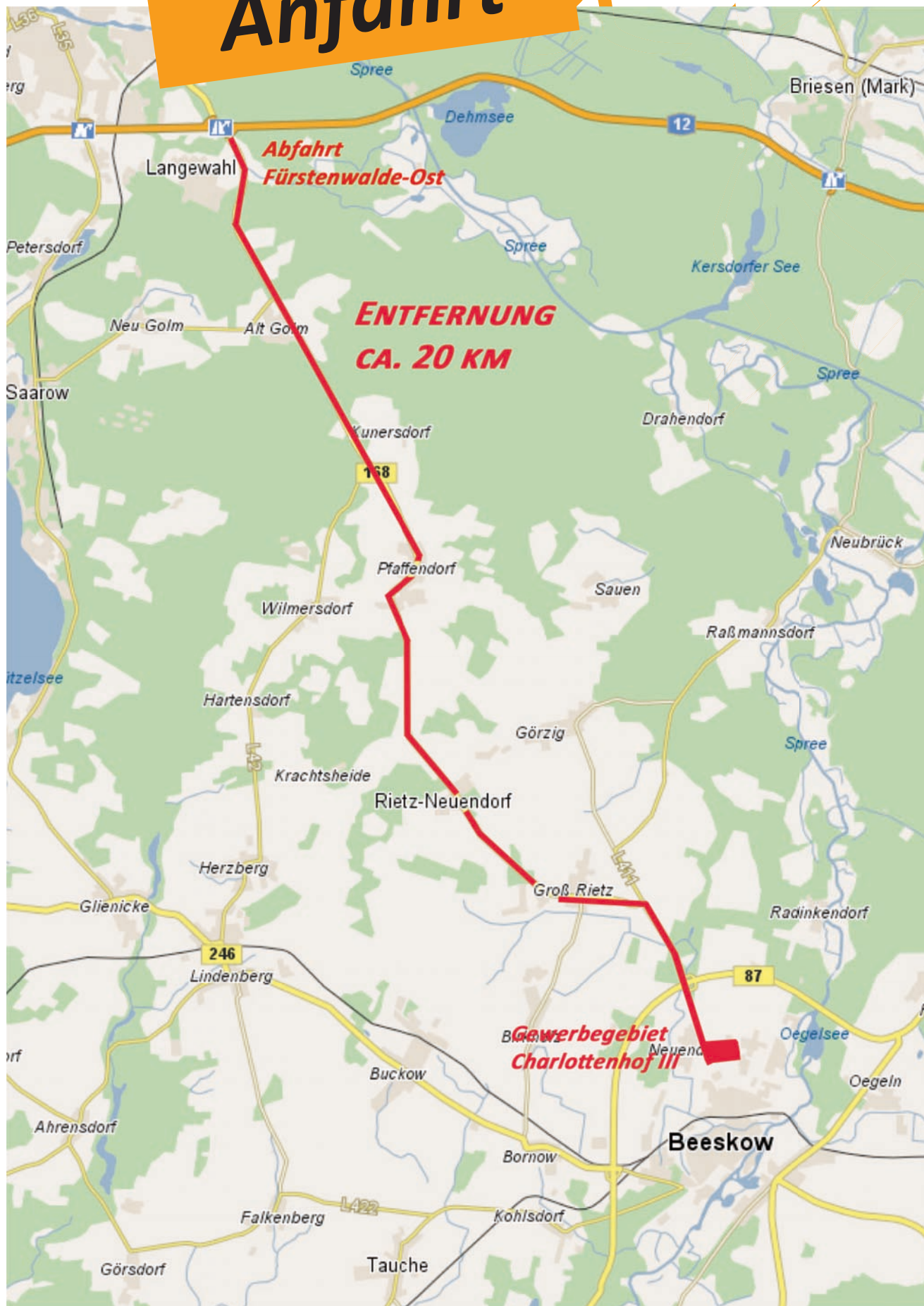


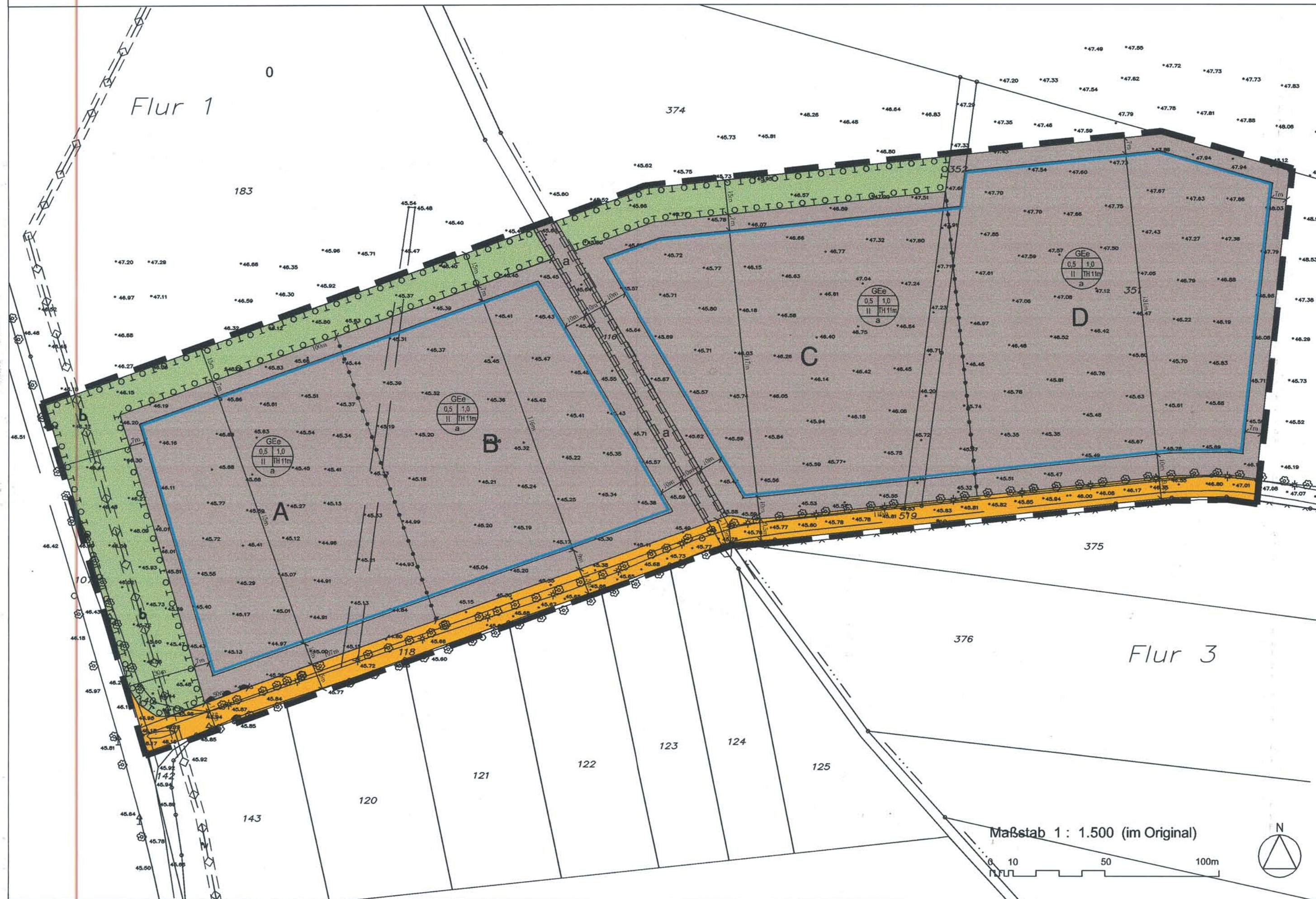
**Gewerbegebiet
Charlottenhof**



**Gewerbegebiet
Glunz**

Anfahrt





I. Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 (5) und (8) BauNVO auf den Flächen A und B die nach § 8 (2) BauNVO zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.
 - Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 (5) und (8) BauNVO auf den Flächen C und D die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.
 - Im Gewerbegebiet (Flächen A, B, C, D) sind gemäß § 1 (6) BauNVO die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zulässig; Anlagen für betriebseigene Zwecke bleiben hiervon unberührt.
 - Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO auf der Fläche A die folgenden in § 8 (2) BauNVO genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans: Betriebe der Abstandsklassen I - VI nach der Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 06. Juni 1995.
 - Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO auf der Fläche B die folgenden in § 8 (2) BauNVO genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans: Betriebe der Abstandsklassen I - V nach der Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 06. Juni 1995.
 - Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO auf der Fläche C die folgenden in § 8 (2) BauNVO genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans: Betriebe der Abstandsklassen I - IV nach der Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 06. Juni 1995.
 - Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO auf der Fläche D die folgenden in § 8 (2) BauNVO genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans: Betriebe der Abstandsklassen I - III nach der Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 06. Juni 1995.
- Ausnahmsweise kann auf den Flächen A - D der notwendige Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Die nach § 16 (2) Nr. 4 BauNVO festgesetzte maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen ist gemäß § 18 (1) BauNVO über den in der Planzeichnung vermerkten Höhenangaben zu messen.
- Bauweise gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 - Im Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten; Hallen sind hiervon ausgenommen, diese können in einer Länge bis zu 120 m errichtet werden.
 - Im Gewerbegebiet sind sämtliche Gebäude firstständig zur Straße zu errichten.

- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB
 - Stellplätze sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zu befestigen und mit Initialausseaten von geeigneten Rasenarten zu begrünen; Bodenwasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind 440 bis 2 m hoch werdende Sträucher, 220 über 2 m hoch werdende Sträucher, 110 kleine Laubbäume und 55 großkronige Laubbäume in einem 13 m breiten Gehölzstreifen entlang der Grenze des Gewerbegebietes in höhengestaffelter Anordnung zu pflanzen; die Arten-

auswahl hat entsprechend der Pflanzlisten I und II zu erfolgen. Auf der verbleibenden Fläche sind Wiesenkräuter und Pflanzliste III anzusäen.

- Auf den von jeglicher Be- oder Überbauung freizuhaltenden Flächen der Flächen A - D sind auf mindestens ein Drittel der jeweiligen Flächen Bäume und / oder Sträucher anzupflanzen; die Artenauswahl hat zu 65 % entsprechend der Pflanzlisten I und II zu erfolgen. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist mit einem Anteil von 10 % an der gesamten sonstigen Bepflanzung zulässig. Auf den jeweils verbleibenden Flächen ist die Ansaat von Wiesenkräutern (Kräuterrasensmischung) der Pflanzliste III vorzunehmen.
- Gem. §§ 1a (3) und 9 (1a) BauGB ist den Flächen A,B,C und D außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans entsprechend der "Maßnahmenplanung im Bereich der Luchwiesen" die Fläche der Maßnahme J5 als Ausgleichsfläche zugeordnet.
- Bei der Bepflanzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die mit Leitungsrechten zugunsten des Unternehmens der Ferngasleitung belastete Fläche (b) von Sträuchern, Hecken und Bäumen freizuhalten.
- Gem. §§ 1a (3) und 9 (1a) BauGB ist außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf dem Flurstück 90/5 der Flur 3, Gemarkung Beeskow die Entsiegelung von 220m² vollversiegelter Fläche durch den Abriß einer Scheune zugeordnet.
- Sonstige Festsetzungen
 - Die Fläche a ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belasten.
 - Die Fläche b ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmens der Ferngasleitung (DN 100) zu belasten.

Pflanzliste I: Bäume (mind. 3x verpflanzt, Kleinkronig: StU 12 / 14 cm, großkronig: 14 / 16 cm)

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Eisbeere (*Sorbus torminalis*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Feld-Ulm (*Ulmus minor*)
- Flatter-Ulm (*Ulmus laevis*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Sauerkirsche (*Prunus cerasus*)
- Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Wild-Birne (*Pyrus communis*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Pflanzliste II: Sträucher (mind. 3x verpflanzt)

- Eingriffel Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Besen-Ginster (*Savothamnus scoparius*)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Filz-Rose (*Rosa tomentosa*)
- Frühe Trauberkirsche (*Prunus padus*)
- Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Gem. Wacholder (*Juniperus communis*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
- Plattenhölchen (*Eunymus europaea*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)

Pflanzliste III: Wiesengräser und -kräuter

- Blutroter Storchschnabel (*Geranium sanguineum*)
- Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)
- Echtes Labkraut (*Gallium verum*)
- Gemeine Brunelle (*Brunella vulgaris*)
- Hopfen-Klee (*Medicago lupulina*)
- Horn-Klee (*Lotus corniculatus*)
- Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*)
- Plattgedr. Rispengras (*Poa compressa*)
- Roter Klee (*Trifolium pratense*)
- Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*)
- Sand-Mohn (*Papaver dubium*)
- Sand-Egge (*Carex arenaria*)
- Sandstrolche (*Helichrysum aeneum*)
- Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*)
- Scharfgarbe (*Achillea millefolium*)
- Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Weißes Labkraut (*Gallium mollugo*)
- Wiesen-Margarite (*Chrysanthemum leucanthemum*)
- Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)
- Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*)
- Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*)
- Wiesen-Schamkraut (*Cardamine pratensis*)
- Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*)
- Sand-Egge (*Carex arenaria*)
- Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB), Rechtsstand: 1. Januar 1998
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, geändert durch Gesetz vom 22. April 1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZO) vom 18.12.1990
- Brandenburgische Bauordnung (BBO) in der Fassung vom 25.03.1998
- Bauleitplanung und Landschaftsplanung - Gemeinsamer Erlaß des MNR und des MSW vom 29.04.1997

II. Verfahrensvermerke

Beschlüsse:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.04.2000. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan wurde am 20.03.2002 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Beeskow, den 30.07.02

Verfahren:

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 1 (4) BauGB beteiligt worden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden am 23.05.2000 mitgeteilt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 29.05.2000 bis zum 09.06.2000 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der beigefügten Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.09.2001 bis zum 12.10.2001 während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrund von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt am 28.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Beeskow, den 30.07.02

Der katastermäßige Bestand am 06.05.2002 sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Beeskow, den 5.7.2002

Anzeige:

- Der Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 05.04.2002 angezeigt. Mit Schreiben vom 27.05.2002 hat die höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, daß die Geltendmachung von Rechtsmängeln entfällt, wenn der Auflage entsprochen wird. Die Auflage wurde erfüllt.
- Der Bebauungsplan und die beigefügte Begründung werden hiermit ausgestellt.
- Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 05.04.2002 bis zum 27.05.2002 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Beeskow, den 27.08.2002

III. Erklärung der Planzeichen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung gem. § 8 BauNVO
- 0,5 maximale Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
- 1,0 maximale Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 16 (2) Nr. 2 BauNVO
- TH 11m Traufhöhe als Höchstmaß gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Vollgeschosse	Traufhöhe
Bauweise	

Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- a abweichende Bauweise gem. § 22 (1) BauNVO
- Baugrenze gem. § 23 (1) und (3) BauNVO

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungsleitungen

- Ferngasleitung (derzeit außer Betrieb)

Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB

- Private Grünfläche
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Sonstige Festsetzungen

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Leitungsrecht
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kreisstadt Beeskow
Bebauungsplan Nr. G4 'Charlottenhof III'

Februar 2002
mit Einarbeitung der Auflage der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.05.2002



ARP
Regional- und Stadtplanung
Lauterstr. 37 12159 Berlin Tel. (030) 852 80 58
e-mail: arp@snauf.de Fax (030) 852 03 50

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie vom 26. Februar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 12 vom 1. April 2015.

1 Grundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322,1336),
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens,
- nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts,
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und zur Förderung von Innovationen gegeben werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen. Wichtige Zielindikatoren sind daher die Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze sowie das realisierte Investitionsvolumen.

Die Zuwendungen sollen günstige Rahmenbedingungen für zukunftsfähige und gute Arbeitsplätze schaffen. Die Zukunftsagentur Brandenburg (ZAB) soll darüber hinaus im Rahmen ihrer Beratung zur Förderung auch zu Fragen der Unterstützung in Bezug auf Qualifikation oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie informieren.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).

1.4 Strukturbestimmende Vorhaben werden vorrangig gefördert. Dabei handelt es sich um Vorhaben mit förderfähigen Sachinvestitionen von mehr als 25 Millionen Euro, mit denen mindestens 50 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Für strukturbestimmende Vorhaben sind im konkreten Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie möglich.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden vorrangig Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg, die zu einem der folgenden Cluster gehören:

- Energietechnik,
- Gesundheitswirtschaft,
- IKT/Medien/Kreativwirtschaft,
- Optik,
- Verkehr/Mobilität/Logistik,
- Ernährungswirtschaft,
- Kunststoffe/Chemie,
- Tourismus,
- Metall.

Die Abgrenzungen der Wirtschaftszweige zu diesen Clustern werden von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben. Die branchenmäßige Zuordnung der Unternehmen erfolgt anhand der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der EU¹.

2.2 Förderfähige Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen² sind

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und
- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

¹ NACE Rev. 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 (Abl. L 393 vom 30. Dezember 2006, S. 1)

² Nach der Definition der EU-Kommission (Abl. EU L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. Euro. Ein mittleres Unternehmen hat weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

Förderfähige Investitionen von großen Unternehmen sind Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit nach Artikel 2 Nr. 51 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014³ :

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und die von einem Investor erworben wird, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht, sofern die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist, sowie
- die Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.

- 2.3 Gefördert werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mindestens 100.000 Euro.
- 2.4 Von der Förderung sind die in der Anlage 1 aufgeführten Bereiche ausgeschlossen.
- 2.5 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist grundsätzlich nur nach dem mit dem Land Berlin abgestimmten Verfahren förderfähig.
- 2.6 Sachkostenzuschüsse
- 2.6.1 Förderfähig ist nur der Teil der Investitionen, der je geschaffenem Dauerarbeitsplatz 500.000 Euro und je gesicherten Dauerarbeitsplatz 250.000 Euro nicht übersteigt. Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet. Arbeitsplätze, die mit Leiharbeitnehmern besetzt werden, werden nicht als Dauerarbeitsplätze anerkannt.
- 2.6.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 Prozent der förderfähigen Investitionen förderfähig.
- 2.6.3 Leistungen, die von „verbundenen Unternehmen“ oder „Partnerunternehmen“ gegenüber dem Antragsteller erbracht werden, sind im Rahmen marktüblicher Preise nur in Höhe der Selbstkosten beziehungsweise der Einstandspreise förderfähig, deren Umfang durch eine nachvollziehbare Kalkulation oder durch gleichwertige Belege der verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen nachzuweisen ist; bei baulichen Maßnahmen veranlasst die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Prüfung. Leistungen, die von einem neu gegründeten beziehungsweise aus dem leistungsempfangenden Unternehmen ausgegründeten „verbundenen oder Partnerunternehmen“ erbracht werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- 2.6.4 Nicht förderfähig sind
- Grundstücke,
 - Tiere,

³ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S 1.

- Wasserfahrzeuge,
- Ausgaben, die während der Investition anfallen, aber zur Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht erforderlich sind,
- gezahlte Baukostenzuschüsse,
- Umsatzsteuer und auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Finanzierungen und Versicherungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase und
- Eigenleistungen.

2.7 Lohnkostenzuschüsse

- 2.7.1 Förderfähig sind die Lohnkosten von an Erstinvestitionen gebundenen Arbeitsplätzen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.
- 2.7.2 Förderfähig sind Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Diese umfassen den Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben, höchstens jedoch 50.000 Euro pro Person und Jahr.
- 2.7.3 Gehälter für Geschäftsführer, Vorstände und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).
- 4.2 Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben nur in Betracht, wenn
- a der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt und die Zahl der

Dauerarbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte um mindestens 5 Prozent erhöht wird oder

- b die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.

In jedem Fall muss die Zahl der Arbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte um mindestens einen zusätzlichen Dauerarbeitsplatz erhöht werden. Bei Errichtungen einer neuen Betriebsstätte und Übernahmen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

Darüber hinaus müssen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für

- grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte bzw.
- die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde⁴.

- 4.3 Ein angemessener beihilfefreier Eigenbeitrag des Investors am Investitionsvorhaben (mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben) ist Voraussetzung für eine Förderung.

- 4.4 Bei Lohnkostenzuschüssen muss zusätzlich der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die zu fördernden, neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit Arbeitskräften besetzt werden, deren jährlicher Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) einschließlich gesetzlicher Sozialabgaben mindestens 30.000 Euro beträgt.

Die dem Lohnkostenzuschuss zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

- 4.5 Tourismus

- 4.5.1 Gefördert werden touristische Vorhaben in den Bereichen Gesundheitstourismus in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (Anlage 2), Rad- und Wassertourismus sowie Vorhaben, die zur Entwicklung innovativer oder zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Produkte beitragen. Die Vorhaben sollen zur Erhöhung der Übernachtungszahlen in den Tourismusregionen, zur Gewinnung neuer Gästegruppen bzw. zur Saisonverlängerung beitragen. Alle touristischen Vorhaben müssen den Nachweis der Barrierefreiheit sowie des Qualitätssiegels ServiceQ Deutschland erbringen. Die Erfüllung der Qualitätskriterien ist bei der

⁴ Nummer 2.3.2 Absatz 3 gilt nicht für die KMU-Förderung auf der Grundlage von Artikel 17 AGVO.

Verwendungsnachweisprüfung zu belegen und muss für die Dauer der Überwachungszeit erhalten bleiben.

- 4.5.2 Grundsätzlich muss der Zuwendungsempfänger bei touristischen Vorhaben in Beherbergungsbetrieben sowie Gasthöfen und Gasthäusern am Ende des Investitionszeitraumes in die Deutsche Hotelklassifizierung, die Klassifizierung von Ferienwohnungen und –häusern und Privatzimmern, die G-Klassifizierung beziehungsweise die Campingplatzklassifizierung aufgenommen sein und dieses für die Dauer der Überwachungszeit bleiben. Maßgaben des Denkmalschutzes sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- 4.5.3 Bei touristischen Vorhaben im Bereich Radtourismus muss der Zuwendungsempfänger am Ende des Investitionszeitraumes im Besitz der ADFC-Zertifizierung „Bett+Bike“ sein und dieses für die Dauer der Zweckbindung bleiben sowie bei Vorhaben im Bereich Wassertourismus in das Informationssystem „Gelbe Welle“ aufgenommen sein und dies bis zum Ende der Zweckbindungsfrist bleiben.

5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.
- 5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben geltenden Fördersatz anzurechnen.
- 5.3 Die Förderung kann bis zu einem Höchstsatz von 15% erfolgen. Grundsätzlich erfolgt eine Basisförderung in Höhe von 10%. Der Höchstfördersatz wird nur gewährt, wenn mindestens drei der folgenden Struktureffekte erfüllt sind, davon mindestens einer aus jeder Kriterien-Gruppe:
Kriterien Regionales, Innovation, Umwelt:

- Vorhaben steht im Standortwettbewerb,
- Vorhaben in einem Regionalen Wachstumskern, touristische Vorhaben auch in einem Kur- oder Erholungsort,
- Forschungs- und Entwicklungsintensität des Unternehmens ab 2% FuE-Aufwendungen in Relation zum Umsatz,
- Zertifizierung nach EMAS, ISO 14001 oder ISO 50001 bzw. bei KMU auch DIN 16247 oder Brandenburger Umweltsiegel erfolgt bzw. geplant.

Kriterien „gute Arbeit“:

- Verhältnis der beauftragten Auszubildenden (geschaffen oder gesichert) zur Gesamtzahl der beauftragten Dauerarbeitsplätze (geschaffen oder gesichert) höher als 4 Prozent,
- Bindung an einen Flächen- oder Branchentarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft oder an einen Firmen- oder Haustarifvertrag,
- Anteil der neuen Mitarbeiter mit Uni-/FH-/Meister- oder Fachabschluss über 75 Prozent.

Die Struktureffekte müssen für die Dauer der Überwachungszeit erfüllt bleiben, soweit dies ihrem Wesen entspricht.

- 5.4 Auf den Fördersatz nach Nummer 5.3 kann ein Zuschlag gewährt werden
- von 10 Prozent für mittlere Unternehmen beziehungsweise
 - von 20 Prozent für kleine Unternehmen⁵.
- 5.5 In den Landkreisen Spree-Neiße, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Uckermark und Barnim sowie den kreisfreien Städten Frankfurt (Oder) und Cottbus kann ein weiterer Zuschlag in Höhe von 5 Prozent gewährt werden.
- 5.6 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung mehr als 30 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die mehr als 10 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, wird die Förderung halbiert. Dies gilt nicht bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte betrieben wird (Zuwendungszweck).
- 6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
- 6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen mindestens fünf Jahre der Zweckbindung und müssen in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungs- und Verbleibefrist). Diese Frist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.
Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann ist es nur förderfähig, wenn es ausschließlich im C-Fördergebiet eingesetzt wird.
Die Zweckbindungs- und Verbleibefrist im Beherbergungsgewerbe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser sowie Campingplätze) beträgt zehn Jahre.
- 6.4 Die geförderten neuen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt sein oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeit). Diese Überwachungszeit gilt auch für die weiteren Auflagen wie die Einhaltung der dauerhaften Struktureffekte oder der Qualitätskriterien bei touristischen Vorhaben.
- 6.5 Besicherung, Haftung

⁵ Definition KMU siehe Fußnote 2; bei großen Investitionsvorhaben (> 50 Mio. EUR) können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters. Sind die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern verlangt werden. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuwendungshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuwendungen bis 100.000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 25.000 Euro beim einzelnen Gesellschafter.

7 Verfahren

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde zu stellen. Eine Entscheidung noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr kann regelmäßig nur erwartet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig am 30. September bei der ILB vorliegen.
- 7.2 Mit dem Vorhaben darf mit Antragstellung (Posteingang) begonnen werden. Die Risiken liegen beim Antragsteller.
Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.
Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung beteiligt (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500.000 Euro und der Fördersatz 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten übersteigt.
- 7.3 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens (Sach- und Rechtslage) ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.
- 7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung von den Regelungen dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens abgewichen werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft und Energie ein besonderes Landesinteresse feststellt.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde bezieht fachliche Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidung. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen der ILB so rechtzeitig vor dem Termin des LFA vollständig vorliegen, dass eine rechtzeitige Vorbereitung sichergestellt werden kann.

- 7.6 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.7 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.
- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.9 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:
- a Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden.
 - b Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
 - c Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P - „Vergabe von Aufträgen“ - finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, sollte diese über die zentrale DV-Erfassung („Vergabemarktplatz Brandenburg“) veröffentlicht werden.
 - d Bei Lohnkostenzuschüssen erfolgt die Auszahlung in Form der Erstattung geleisteter Ausgaben nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres gerechnet von der ersten Besetzung eines geschaffenen Arbeitsplatzes.
- 7.10 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.
- 7.11 Förderungen müssen einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern
- der „angepasste Beihilfehöchstsatz“, der im Einklang mit dem in Artikel 2 Nummer 20 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) definierten Mechanismus errechnet wird, für eine Investition mit förderfähigen Kosten von 100 Millionen Euro (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a AGVO) überschritten wird oder
 - der Antragsteller dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum zwei Jahre vor der Antragstellung eingestellt hat oder beabsichtigt, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der geförderten Investition einzustellen.

8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

9 **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-G-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

Anlage 1

Ausschlüsse nach Nummer 2.4 der Richtlinie⁶

Ausgeschlossene Bereiche:

- Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Aquakultur, Fischerei,
- Eisen- und Stahlindustrie⁷,
- Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung,
- Baugewerbe,
- Einzelhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie⁸,
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ der NACE Rev. 2 fällt (außer technische Unternehmensberatung),
- freiberufliche Architektur- und Ingenieurbüros,
- Flughäfen und -plätze,
- Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft, Callcenter,
- Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen einschließlich Kompostierungsanlagen, Deponieanlagen und Anlagen zur Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden, mit Ausnahme von Recycling,
- Schulen, Internate sowie Fort- und Ausbildungsstätten aller Art,

⁶ Siehe auch Teil II A Nummer 3.1 des Koordinierungsrahmens.

⁷ Siehe Artikel 2 Nummer 43 AGVO.

⁸ Siehe Artikel 2 Nummer 44 AGVO.

- Kfz-Reparatur- und -Instandsetzungsbetriebe sowie -Aus- und -Umbau,
- Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrenn-, -heiz- und -kraftstoffen,
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt,
- Tierpensionen, Tierausbildungsstätten,
- Hallenbäder, soweit nicht in kur- oder wellnesorientierten touristischen Vorhaben eingebunden sowie Strand- und Freibäder,
- Sport- und Spielstätten (einschließlich Kletterparks, Baumwipfelpfade, Schießanlagen und Ähnlichem), außer bei saisonverlängernden touristischen Vorhaben,
- Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
- separate Kegel- und Bowlingbahnen, Fitnesscenter, Reitanlagen,
- Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen,
- Tierparks, zoologische Gärten,
- Schlachtereien,
- Waffenproduktion,
- Kinos, Museen, Theater, Veranstaltungsstätten und Ausstellungsräume, Bars, Diskotheken und mobile Dienstleistungen.

Anlage 2

Kur- und Erholungsorte

- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde
- Bad Wilsnack
- Bad Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald
- Angermünde, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz
- Fürstenberg, OT Himmelpfort
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Lindow/Mark
- Lychen
- Müllrose
- Neuzelle, OT Neuzelle
- Rheinsberg, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin
- Rheinsberg, OT Kleinzerlang
- Schwielochsee, OT Goyatz
- Schwielowsee
- Stechlin, OT Neuglobsow
- Waldsiedersdorf

- Wendisch Rietz
- Werder/Havel

1 NACE Rev. 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 (Abl. L 393 vom 30. Dezember 2006, S. 1)

2 Nach der Definition der EU-Kommission (ABl. EU L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. Euro. Ein mittleres Unternehmen hat weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S 1.

4 Nummer 2.3.2 Absatz 3 gilt nicht für die KMU-Förderung auf der Grundlage von Artikel 17 AGVO.

5 Definition KMU siehe Fußnote 2; bei großen Investitionsvorhaben (> 50 Mio. EUR) können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

6 Siehe auch Teil II A Nummer 3.1 des Koordinierungsrahmens.

7 Siehe Artikel 2 Nummer 43 AGVO.

8 Siehe Artikel 2 Nummer 44 AGVO.

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" -GRW-(GRW-G)-Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie. Bekanntmachung vom 26. Februar 2015. Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 12 vom 1. April 2015.

1 Grundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGB1.1S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGB1.1S. 1322,1336),
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens,
- nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts,
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und zur Förderung von Innovationen gegeben werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen. Wichtige Zielindikatoren sind daher die Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze sowie das realisierte Investitionsvolumen.

Die Zuwendungen sollen günstige Rahmenbedingungen für zukunftsfähige und gute Arbeitsplätze schaffen. Die ZukunftsAgentur Brandenburg (ZAB) soll darüber hinaus im Rahmen ihrer Beratung zur Förderung auch zu Fragen der Unterstützung in Bezug auf Qualifikation oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie informieren.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg.

2.2 Förderfähige Investitionen sind

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und
- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

- 2.3 Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben (Sachkosten nach Nummer 2.6 oder Lohnkosten nach Nummer 2.7) von mindestens 60.000 Euro und höchstens 2 Millionen Euro gefördert.
- 2.4 Von der Förderung sind die in Anlage 1 aufgeführten Bereiche ausgeschlossen.
- 2.5 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist grundsätzlich nur nach dem mit dem Land Berlin abgestimmten Verfahren förderfähig.
- 2.6 Sachkostenzuschüsse
- 2.6.1 Förderfähig ist nur der Teil der Investitionen, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 500.000 Euro und je gesicherten Dauerarbeitsplatz 250.000 Euro nicht übersteigt. Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet. Arbeitsplätze, die mit Leiharbeitnehmern besetzt werden, werden nicht als Dauerarbeitsplätze anerkannt.
- 2.6.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 Prozent der förderfähigen Investitionen förderfähig.
- 2.6.3 Leistungen, die von „verbundenen Unternehmen“ oder „Partnerunternehmen“ gegenüber dem Antragsteller erbracht werden, sind im Rahmen marktüblicher Preise nur in Höhe der Selbstkosten beziehungsweise der Einstandspreise förderfähig, deren Umfang durch eine nachvollziehbare Kalkulation oder durch gleichwertige Belege der verbundenen Unternehmen nachzuweisen ist; bei baulichen Maßnahmen veranlasst die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Prüfung. Leistungen, die von einem neu gegründeten beziehungsweise aus dem leistungsempfangenden Unternehmen ausgegründeten „verbundenen oder Partnerunternehmen“ erbracht werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- 2.6.4 Nicht förderfähig sind
- Grundstücke,
 - Tiere,
 - Wasserfahrzeuge,

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

- Ausgaben, die während der Investition anfallen, aber zur Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht erforderlich sind,
- gezahlte Baukostenzuschüsse,
- Umsatzsteuer und auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Finanzierungen und Versicherungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase , und
- Eigenleistungen.

2.7 Lohnkostenzuschüsse

- 2.7.1 Förderfähig sind die Lohnkosten von an Erstinvestitionen gebundenen Arbeitsplätzen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.
- 2.7.2 Förderfähig sind Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Diese umfassen den Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben, höchstens jedoch 50.000 Euro pro Person und Jahr.
- 2.7.3 Gehälter für Geschäftsführer, Vorstände und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine Unternehmen¹ der gewerblichen Wirtschaft nach der jeweils geltende Definition der Europäischen Kommission.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).

¹ Nach der Definition der EU-Kommission (ABl, Nr. L124 vom 20.5.2003, S. 36) hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

- 4.2 Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben grundsätzlich nur in Betracht, wenn
- a der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt oder
 - b die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.
- Bei Investitionen von über 500.000 EUR muss die Zahl der Arbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte in jedem Fall um mindestens einen zusätzlichen Dauerarbeitsplatz erhöht werden. Bei Errichtungen einer neuen Betriebsstätte und Übernahmen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.
- Darüber hinaus müssen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für
- grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte bzw.
 - die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 4.3 Ein angemessener beihilfefreier Eigenbeitrag des Investors am Investitionsvorhaben (mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben) ist Voraussetzung für eine Förderung.
- 4.4 Bei Lohnkostenzuschüssen muss zusätzlich der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
 - Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
 - Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.
- Die zu fördernden, neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit Arbeitskräften besetzt werden, deren jährlicher Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) einschließlich gesetzlicher Sozialabgaben mindestens 30.000 Euro beträgt.
- Die dem Lohnkostenzuschuss zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.
- 4.5 Tourismus
- 4.5.1 Gefördert werden touristische Vorhaben in den Bereichen Gesundheitstourismus in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (Anlage 2), Rad- und Wassertourismus sowie Vorhaben, die zur Entwicklung innovativer oder zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Produkte beitragen. Die Vorhaben sollen zur Erhöhung der Übernachtungszahlen in den Tourismusregionen, zur Gewinnung neuer Gästegruppen bzw. zur Saisonverlängerung beitragen. Alle touristischen Vorhaben müssen den Nachweis der Barrierefreiheit sowie des Qualitätssiegels ServiceQ Deutschland erbringen. Die Erfüllung der Qualitätskriterien ist bei der

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

Verwendungsnachweisprüfung zu belegen und muss für die Dauer der Überwachungszeit erhalten bleiben.

- 4.5.2 Grundsätzlich muss der Zuwendungsempfänger bei touristischen Vorhaben in Beherbergungsbetrieben sowie Gasthöfen und Gasthäusern am Ende des Investitionszeitraumes in die Deutsche Hotelklassifizierung, die Klassifizierung von Ferienwohnungen und –häusern und Privatzimmern, die G-Klassifizierung beziehungsweise die Campingplatzklassifizierung aufgenommen sein und dieses für die Dauer der Überwachungszeit bleiben. Maßgaben des Denkmalschutzes sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- 4.5.3 Bei touristischen Vorhaben im Bereich Radtourismus muss der Zuwendungsempfänger am Ende des Investitionszeitraumes im Besitz der ADFC-Zertifizierung „Bett+Bike“ sein und dieses für die Dauer der Zweckbindung bleiben sowie bei Vorhaben im Bereich Wassertourismus in das Informationssystem „Gelbe Welle“ aufgenommen sein und dies bis zum Ende der Zweckbindungsfrist bleiben.

5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.
- 5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben geltenden Fördersatz anzurechnen.
- 5.3 Die Förderung kann bis zu einem Höchstsatz von 35 Prozent erfolgen.
- 5.4 In den Landkreisen Spree-Neiße, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Uckermark und Barnim sowie den kreisfreien Städten Frankfurt (Oder) und Cottbus kann ein Zuschlag in Höhe von 5 Prozent gewährt werden.
- 5.5 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung mehr als 30 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die mehr als 10 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, wird die Förderung halbiert. Dies gilt nicht bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte betrieben wird (Zuwendungszweck). Die Bewilligungsbehörde bezeichnet den Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

- 6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
- 6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen mindestens fünf Jahre der Zweckbindung und müssen in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungs- und Verbleibefrist). Diese Frist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.
Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann ist es nur förderfähig, wenn es ausschließlich im C-Fördergebiet eingesetzt wird.
Die Zweckbindungs- und Verbleibefrist im Beherbergungsgewerbe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und –häuser sowie Campingplätze) beträgt zehn Jahre.
- 6.4 Die geforderten neuen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt sein oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeit). Diese Überwachungszeit gilt auch für die weiteren Auflagen wie die Einhaltung der Qualitätskriterien bei touristischen Vorhaben.
- 6.5 **Besicherung, Haftung**
Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.
Die Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters. Sind die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern verlangt werden. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuwendungshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuwendungen bis 100.000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 25.000 Euro beim einzelnen Gesellschafter.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde zu stellen.
Eine Entscheidung noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr kann regelmäßig nur erwartet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig am 30. September bei der ILB vorliegen.
- 7.2 Mit dem Vorhaben darf mit Antragstellung (Posteingang) begonnen werden. Die Risiken liegen beim Antragsteller.
Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung beteiligt (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500.000 Euro und der Fördersatz 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten übersteigt.

- 7.3 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens (Sach- und Rechtslage) ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde bezieht fachliche Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidung. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen der ILB so rechtzeitig vor dem Termin des LFA vollständig vorliegen, dass eine rechtzeitige Vorbereitung sichergestellt werden kann.
- 7.5 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.
- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.8 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:
- a Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
 - b Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P – „Vergabe von Aufträgen“ – finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefordert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, sollte diese über die zentrale DV-Erfassung („Vergabemarktplatz Brandenburg“) veröffentlicht werden.
 - c Bei Lohnkostenzuschüssen erfolgt die Auszahlung in Form der Erstattung geleisteter Ausgaben nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres gerechnet von der ersten Besetzung eines geschaffenen Arbeitsplatzes.
- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

- 7.10 Förderungen müssen einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern der Antragsteller dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum zwei Jahre vor der Antragstellung eingestellt hat oder beabsichtigt, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der geförderten Investition einzustellen.
- 8 **Gültigkeitsdauer**
Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.
- 9 **Schlussbestimmungen**
Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-G-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

Richtlinie

Wirtschaft

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

Anlage 1

Ausschlüsse nach Nummer 2.4 der Richtlinie²

Ausgeschlossene Bereiche:

- Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Aquakultur, Fischerei,
- Eisen- und Stahlindustrie³,
- Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung,
- Baugewerbe,
- Einzelhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie⁴,
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ der NACE Rev. 2 fällt (außer technische Unternehmensberatung),
- freiberufliche Architektur- und Ingenieurbüros,
- Flughäfen und -plätze,
- Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft, Callcenter,
- Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen einschließlich Kompostierungsanlagen, Deponieanlagen und Anlagen zur Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden, mit Ausnahme von Recycling,
- Schulen, Internate sowie Fort- und Ausbildungsstätten aller Art,

2 Siehe auch Teil II A Nummer 3.1 des Koordinierungsrahmens.

³ Siehe Artikel 2 Nummer 43 AGVO.

⁴ Siehe Artikel 2 Nummer 44 AGVO.

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

- Kfz-Reparatur- und -Instandsetzungsbetriebe sowie -Aus- und -Umbau,
- Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrenn-, -heiz- und -kraftstoffen,
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt,
- Tierpensionen, Tierausbildungsstätten,
- Hallenbäder, soweit nicht in kur- oder wellnesorientierten touristischen Vorhaben eingebunden sowie Strand- und Freibäder,
- Sport- und Spielstätten (einschließlich Kletterparks, Baumwipfelpfade, Schießanlagen und Ähnlichem), außer bei saisonverlängernden touristischen Vorhaben,
- Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
- separate Kegel- und Bowlingbahnen, Fitnesscenter, Reitanlagen,
- Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen,
- Tierparks, zoologische Gärten,
- Schlachtereien,
- Waffenproduktion,
- Kinos, Museen, Theater, Veranstaltungsstätten und Ausstellungsräume, Bars, Diskotheken und mobile Dienstleistungen.

Anlage 2

Kur- und Erholungsorte

- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde
- Bad Wilsnack
- Bad Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald
- Angermünde, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz
- Fürstenberg, OT Himmelpfort
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Lindow/Mark
- Lychen
- Müllrose
- Neuzelle, OT Neuzelle
- Rheinsberg, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin
- Rheinsberg, OT Kleinzerlang
- Schwielochsee, OT Goyatz
- Schwielowsee
- Stechlin, OT Neuglobsow
- Waldsiedersdorf

GRW-G Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

- Wendisch Rietz
- Werder/Havel

1 Nach der Definition der EU-Kommission (ABl, Nr. L124 vom 20.5.2003, S. 36) hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

2 Siehe auch Teil II A Nummer 3.1 des Koordinierungsrahmens.

3 Siehe Artikel 2 Nummer 43 AGVO.

4 Siehe Artikel 2 Nummer 44 AGVO.

Richtlinie der Stadt Beeskow zur finanziellen Förderung von neuen wirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassungen und die damit zusammenhängende Schaffung von neuen Beschäftigungsverhältnissen in Beeskow

- Gewerbeansiedlungsförderung Beeskow -

1. Grundlagen und Anliegen

Die Stadt Beeskow gewährt auf der Grundlage des § 2 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Zuwendungen zur Förderung von neuen wirtschaftlichen und gewerblichen Niederlassungen und die damit zusammenhängende Schaffung von neuen Beschäftigungsverhältnissen in der Stadt Beeskow.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Anliegen der Förderung ist:

- den Ansiedlungsstandort Beeskow für Wirtschafts- und Gewerbebetriebe noch attraktiver zu gestalten und
- in dem Zusammenhang die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger der Förderung und damit antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe, die ab dem 01.04.2014 von der Stadt Beeskow ein Grundstück erwerben und sich darauf mit einem Gewerbebetrieb niederlassen oder eine Zweigniederlassung gründen.

Gefördert werden hierbei sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund der vorgenannten Niederlassung in dem Gewerbebetrieb neu entstehen. Die Förderung kann nur erfolgen, sofern das Beschäftigungsverhältnis den tariflichen Vereinbarungen oder, soweit solche nicht bestehen, den ortsüblichen Bedingungen entspricht und mindestens mit einem Stundenlohn von 8,50 EUR (Arbeitnehmer Brutto) vergütet wird. Sollte ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt werden, wird dieser Stundenlohn angepaßt. Die durchschnittliche Arbeitszeit soll einen Umfang von 30 Stunden wöchentlich nicht unterschreiten. Die Dauer des mit dieser Richtlinie jeweils geförderten Beschäftigungsverhältnisses beträgt höchstens 5 Jahre. Eine Förderung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt nur für den Zeitraum, in dem Arbeitsentgelt gezahlt wird.

3. Zuwendungsumfang

Für nach 2. eingerichtete Beschäftigungsverhältnisse kann eine Förderung je Arbeitsplatz in Höhe von bis zu 1.000,- EUR jährlich, höchstens jedoch von 5.000,- EUR insgesamt über den gesamten Förderzeitraum erfolgen. Die Summe dieser Förderleistungen beträgt höchstens 75 %, von dem vom Zuwendungsempfänger an die Stadt Beeskow geleisteten Kaufpreis für den Grundstückserwerb seiner Niederlassung in Beeskow.

4. Verfahren der Beantragung, Zuwendungsbescheid, Verwendung und Abrechnung

4.1. Beantragung

Die Antragstellung hat schriftlich an die Stadt Beeskow zu erfolgen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Darstellung der betrieblichen und personellen Organisation, Darstellung der neu zu schaffenden Beschäftigungsverhältnisse
- Nachweis der Eigenmittel in Form von Eigenkapital
- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeerlaubnis

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller den Zuwendungsbescheid gemäß Punkt 4.2. erhalten hat. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist in Ausnahmefällen möglich. Sie wird vom Bürgermeister der Stadt Beeskow erteilt.

4.2. Zuwendungsbescheid

Sofern die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind, wird der Zuwendungsbescheid vom Bürgermeister erteilt. Bei Abweichungen von dieser Richtlinie, ist der Haupt- und Finanzausschuss vor der Entscheidung zu beteiligen.

Im Zuwendungsbescheid sind die Höhe der Förderung, der Verwendungszweck und der Zuwendungszeitraum festgelegt. Der Zuwendungszeitraum kann auf Antrag verlängert werden, wenn für eine Verzögerung/Veränderung objektive Gründe vorliegen. Diese sind vom Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen. Die Höchstförderungsdauer je Beschäftigungsverhältnis beträgt in jedem Fall 5 Jahre. Die Auszahlung erfolgt mit Beginn der Investitionsmaßnahme bargeldlos auf das angegebene Konto des Antragstellers, jedoch frühestens nach Zahlung des Kaufpreises an die Stadt Beeskow.

4.3. Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen

Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Beeskow zulässig.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Dafür hat er prüfbare Abrechnungen und Nachweise unter Beifügung von Originalbelegen einzureichen. Der/Die Termin/e für die Einreichung der Verwendungsnachweise wird/werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Abrechnung der Zuwendung hat in Form eines Verwendungsnachweises zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie aus den Nachweisen über

- die Anzahl der tatsächlich beschäftigten Personen in den geförderten Beschäftigungsverhältnissen;
 - die wöchentlich zu leistende und geleistete Arbeitszeit der geförderten Beschäftigungsverhältnisse;
 - die personelle Besetzung des Beschäftigungsverhältnisses;
 - die für die geförderten Beschäftigungsverhältnisse gezahlten Arbeitsentgelte, einschließlich der Angaben über die dazu jeweils abgeführten Sozialversicherungsbeiträge
- und dies jeweils für den nachzuweisenden Förderzeitraum.

Zum Ausgleich von saisonalen Schwankungen und unter Berücksichtigung der Startphase eines Unternehmens mit schrittweiser Aufnahme der Produktion und Einstellung des dafür notwendigen Personals können bei der Abrechnung des maximalen Förderzeitraums von 5 Jahren die ersten 7 Jahre des Unternehmens berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum verlängert werden. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Auszahlung der Fördermittel.

Die Stadt Beeskow ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

5. Erstattung der Zuwendung

Eine Zuwendung kann widerrufen werden und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

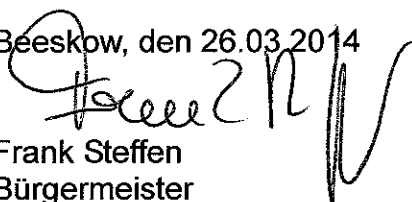
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist;
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde;
- Auflagen und Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten wurden.

6. Inkrafttreten

Diese „Richtlinie der Stadt Beeskow zur finanziellen Förderung von neuen wirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassungen und damit zusammenhängende Schaffung von neuen Beschäftigungsverhältnissen in Beeskow (Gewerbeansiedlungsförderung Beeskow)“ tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Beeskow, den 26.03.2014

Frank Steffen
Bürgermeister



Die Kreisstadt Beeskow

Beeskow liegt, umgeben von ausgedehnten märkischen Kiefernwäldern und zahlreichen Seen, in der Spreereigion.



In der Kreisstadt des Landkreises Oder-Spree befinden sich das Kreiskrankenhaus, mehrere Ärzte, 2 Grundschulen, eine Oberschule und ein Gymnasium sowie mehrere Kindertagesstätten. Es gibt ein Kino mit 3 Kinosälen, eine Bibliothek und viele Vereine und Sportgruppen.

Die Stadt liegt im Osten des Landes Brandenburg, etwa 80 Kilometer südöstlich von Berlin und etwa 30 Kilometer südwestlich von Frankfurt (Oder). Die Einwohnerzahl liegt bei ca. 8.400.

Als Kreisstadt nimmt Beeskow eine Umlandfunktion für ca. 20.000 Einwohner wahr.

Wohnen im Beeskower Land ist auch immer Wohnen am Wasser, denn die Stadt ist umringt von zahlreichen schönen Seen wie z. B. dem Schwielochsee, dem Tiefen See sowie dem Ranziger See. Der Schwielochsee als größter natürlicher See Brandenburgs ist auf dem Wasserweg nach ca. 8 km zu erreichen.

Direkt an der Spree liegen der Spreepark mit seinen Camping- und Caravanmöglichkeiten, eine Bootsanlegestelle mit Liegeplätzen sowie die Flussbadeanstalt.



Der historische Stadtkern, umgeben von der fast vollständig erhaltenen Stadtmauer, macht den besonderen Charakter Beeskows aus und lädt ein, die spannende Stadtgeschichte zu erkunden. Besuchen Sie doch einmal die Marienkirche, eine der größten Kirchen der Mark Brandenburg, das Älteste Haus Beeskows oder die Burg; ein wichtiges kulturelles Zentrum im Landkreis Oder-Spree. Unterschiedlichste Geschäfte locken zum Einkauf und gemütliche Restaurants bieten regionale Köstlichkeiten.



"BEESKOW IST NICHT SO SCHLIMM, ALS ES KLINGT ..."

HAT SCHON FONTANE GESCHRIEBEN.

DESHALB WÜRDEN WIR UNS FREUEN, SIE BALD IN UNSERER STADT BEGRÜßEN ZU DÜRFEN.